



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Die amtierende Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Burg (Spreewald)

- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Seite 2

Gemeinde Burg (Spreewald)

- 6. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 2
- Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Burger Hofbrennerei“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald) Seite 4

Gemeinde Guhrow

- Satzung über die Vermietung und Nutzung des Freizeittreffs der Gemeinde Guhrow Seite 4
- Entgeltordnung für die Nutzung des Freizeittreffs der Gemeinde Guhrow Seite 5
- Satzung der Gemeinde Guhrow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Seite 6

Schulverband Burg (Spreewald)

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2013 Seite 8

Jagdgenossenschaft Schmogrow

- Einladung zur Genossenschaftsversammlung Seite 9

Jagdgenossenschaft Werben

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- Wahlhelfer für die Bundestagswahl am 22. September gesucht Seite 9
- Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.08.2013 Seite 9
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 9
- Sitzungen der Gemeindevertretungen und Verbandsversammlungen Seite 10

Service

- Das Niederlausitzer Studieninstitut informiert über Lehrgangs- und Seminarangebote Seite 11
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 11
- Kontakte im Amt Seite 12
- Buchtipps der Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ Seite 12

Amt Burg (Spreewald)

Bekanntmachung der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der **Gemeinden Briesen, Burg (Spreewald), Dissen-Striesow, Guhrow, Schmogrow-Fehrow und Werben** werden in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Amt Burg (Spreewald)**, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) im **Bürgerbüro, Zi. 1.03**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06.09.2013 bis 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 64 Cottbus-Spree-Neiße** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **01.09.2013** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **06.09.2013** versäumt hat.
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage

vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus dem unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **Deutsche Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burg (Spreewald), den 29.07.2013

Die Wahlbehörde
gez. *Petra Krautz*
Amtierende Amtsdirektorin

Gemeinde Burg (Spreewald)

6. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Genehmigung der 6. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Burg (Spreewald) wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am 27.06.2013 durch die Höhere Verwaltungsbehörde erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 6. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Burg (Spreewald) tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung der 6. Änderung zum Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht ab diesem Tag in der Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung zum Flächennutzungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Burg (Spreewald), 08.07.2013

gez. Petra Krautz
amtierende Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlage: Flächennutzungsplan

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BURG (Spreewald) 6. ÄNDERUNG 2 / 2013

6 FNP BURG (Spreewald) / 6. ÄNDERUNG VON 2013 - BLATT 6

5 FNP BURG (Spreewald) / 6. ÄNDERUNG VON 2013 - BLATT 5

1 FNP BURG ÄNDERUNG Blatt 1

2 FNP BURG / ÄNDERUNG 2

3 FNP BURG / ÄNDERUNG 3

4 FNP BURG / ÄNDERUNG 4

5 FNP BURG ÄNDERUNG Blatt 5

1a FNP BURG (Spreewald) / 6. ÄNDERUNG 2013 bis 2015

2a FNP BURG / ÄNDERUNG von 2 / 2013

1a FNP BURG (Spreewald) / 6. ÄNDERUNG 2013 bis 2015

2a FNP BURG / ÄNDERUNG von 2 / 2013

1 FNP BURG ÄNDERUNG Blatt 1

2 FNP BURG / ÄNDERUNG 2

3 FNP BURG / ÄNDERUNG 3

4 FNP BURG / ÄNDERUNG 4

5 FNP BURG ÄNDERUNG Blatt 5

1a FNP BURG (Spreewald) / 6. ÄNDERUNG 2013 bis 2015

2a FNP BURG / ÄNDERUNG von 2 / 2013

1 FNP BURG ÄNDERUNG Blatt 1

2 FNP BURG / ÄNDERUNG 2

3 FNP BURG / ÄNDERUNG 3

4 FNP BURG / ÄNDERUNG 4

5 FNP BURG ÄNDERUNG Blatt 5

1a FNP BURG (Spreewald) / 6. ÄNDERUNG 2013 bis 2015

2a FNP BURG / ÄNDERUNG von 2 / 2013

Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Burger Hofbrennerei“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald)

Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat mit Beschluss vom 15.04.2013 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Burger Hofbrennerei“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald) als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Vorhabenbezogene B-Plan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Burg (Spreewald) entwickelt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht in der Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 zu folgenden Zeiten

Montag; Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

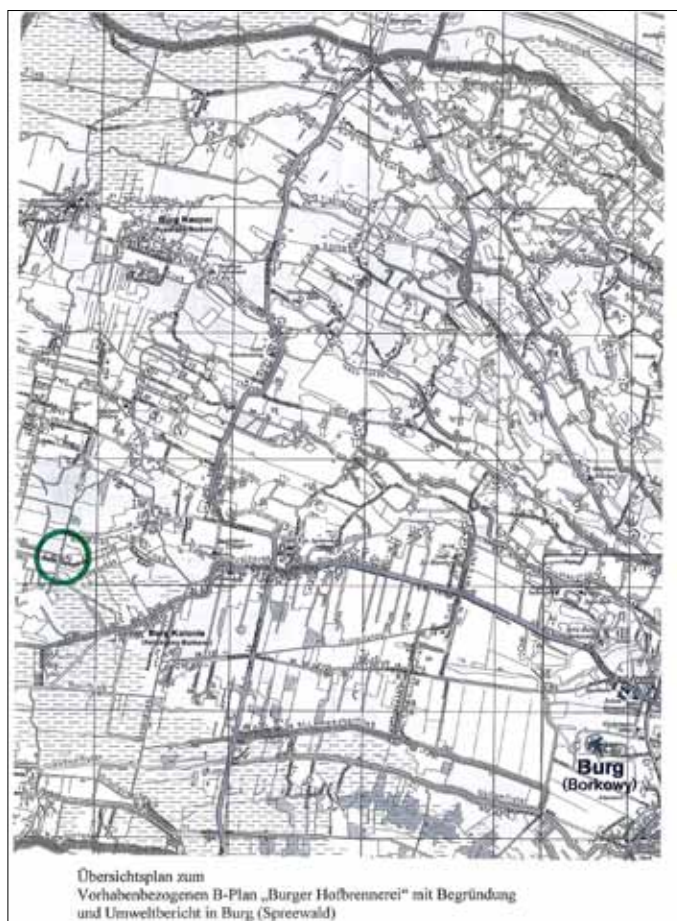
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage: Übersichtsplan



Burg (Spreewald), 10.07.2013

gez. Petra Krautz

-Siegel-

amtierende Amtsdirektorin

Gemeinde Guhrow

Satzung über die Vermietung und Nutzung des Freizeittreffs der Gemeinde Guhrow

Die Gemeinde Guhrow erlässt aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), die folgende, von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27. Juni 2013 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Diese Satzung gilt für die Nutzung des Freizeittreffs der Gemeinde Guhrow.

(2) Die Satzung dient der sicheren und geordneten Durchführung der Freizeitgestaltung und weiterer Veranstaltungen.

§ 2

Benutzerkreis

(1) Der Freizeittreff dient vorrangig der Freizeitgestaltung

a) für Vereine aus der Gemeinde Guhrow,

b) für Freizeitgruppen und Vereine aus dem Amt Burg (Spreewald).

(2) Darüber hinaus können weitere Sportvereine, Freizeitgruppen und andere Interessenten den Freizeittreff im Rahmen der Verfügbarkeit benutzen, wenn diese Veranstaltungen dem Charakter des Objektes entsprechen.

(3) Von jeder Nutzergruppe ist eine verantwortliche erwachsene Person zu benennen.

(4) Ballsportarten, wie Volleyball, Fußball, Handball, Basketball und Faustball, sowie Schießsport sind im Freizeittreff Guhrow nicht gestattet.

§ 3

Vermietung und Nutzung des Freizeittreffs

(1) Die Überlassung des Freizeittreffs mit seinen Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Guhrow, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), auf der Grundlage eines Benutzungsvertrages. Der Abschluss eines Benutzungsvertrages erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des Nutzers an den Bürgermeister der Gemeinde Guhrow. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn beim Bürgermeister der Gemeinde Guhrow eingereicht werden.

(2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft grundsätzlich der Bürgermeister der Gemeinde Guhrow. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

(3) Die täglichen Nutzungszeiten erstrecken sich grundsätzlich auf den Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr.

(4) Der Vertrag verlängert sich jährlich um den gleichen Zeitraum, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(5) Der Nutzer ist außerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit nicht zur Nutzung des Freizeittreffs berechtigt.

(6) Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist unzulässig

§ 4 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung des Freizeittreffs durch den Benutzerkreis gemäß § 2 wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung für die Nutzung des Freizeittreffs der Gemeinde Guhrow in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 Pflichten der Nutzer

(1) Der Freizeittreff und seine Einrichtungen sind von allen Nutzern bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass die übrigen Nutzer nicht gestört oder belästigt werden. Jeder Nutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten.

(2) Die Nutzer haben die gemieteten Flächen und Einrichtungsgegenstände vor jeder Inanspruchnahme zu kontrollieren und eventuelle Mängel im Kontrollbuch zu vermerken.

(3) Alle Nutzer haben die jeweils geltende Hausordnung einzuhalten.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6 Hausrecht

(1) Der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Personen üben gegenüber den Nutzern das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Benutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung sowie die Anweisungen der vom Bürgermeister beauftragten Personen verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Freizeittreffs ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung

(1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde Guhrow oder Dritten anlässlich der Benutzung des Freizeittreffs entstehen. Sie stellen die Gemeinde Guhrow von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(2) Für Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an dem gemieteten Freizeittreff, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Guhrow entstehen.

(3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde Guhrow bzw. den von ihm beauftragten Personen zu melden.

(4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Guhrow nicht.

§ 8 Bewirtschaftung und Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftung des Freizeittreffs erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter des Amtes Burg (Spreewald) und die von ihnen beauftragten Personen im Auftrag der Gemeinde Guhrow.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 01.07.2013

gez. Petra Krautz
Amtierende Amtsdirektorin

- Siegel -

Entgeltordnung für die Nutzung des Freizeittreffs der Gemeinde Guhrow

Die Gemeinde Guhrow erlässt aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), i. V. m. den §§ 4 und 6 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), die folgende von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27. Juni 2013 beschlossene Entgeltordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Nutzung des Freizeittreffs der Gemeinde Guhrow wird ein Entgelt gemäß § 2 dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Alle nachfolgenden Entgelte beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf eine Mietdauer von bis zu zwei Stunden für die gesamte Halle. Bei einer Nutzungszeit von über zwei Stunden wird eine Tagespauschale erhoben.

§ 2 Höhe der Entgelte

(1) Für die Nutzung des Freizeittreffs werden Entgelte nach Abs. 5 erhoben.

(2) Soweit der Nutzer Einrichtungen oder besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht in dieser Entgeltordnung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

(3) Wird die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, bleibt der Anspruch des Trägers auf den Mietpreis bestehen.

(4) In Ausnahmefällen können Entgelte reduziert oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

(5) Für die Nutzung des Freizeittreffs für kulturelle und freizeitbezogene Zwecke werden folgende Entgelte erhoben:

1.	Nutzung für Kinder und Jugendliche (Gruppe P 17):	
1.1.	Eingetragene Vereine aus der Gemeinde Guhrow:	2,00 Euro
1.2.	Eingetragene Vereine aus dem Amt Burg (Spreewald):	4,00 Euro
1.3.	Kindertagesstätte der Gemeinde Guhrow:	entgeltfrei
1.4.	Kindertagesstätten aus dem Amt Burg (Spreewald):	4,00 Euro
1.5.	Sonstige Nutzer:	6,00 Euro
1.6.	Tagespauschale:	20,00 Euro
2.	Nutzung für Erwachsene (Gruppe P 18):	
2.1.	Eingetragene Vereine aus der Gemeinde Guhrow:	6,00 Euro
2.2.	Eingetragene Vereine aus dem Amt Burg (Spreewald):	5,00 Euro
2.3.	Tagespauschale zu 2.1. und 2.2.	30,00 Euro
2.4.	Freizeitgruppen aus der Gemeinde Guhrow:	20,00 Euro
2.5.	Freizeitgruppen aus dem Amt Burg (Spreewald):	30,00 Euro
2.6.	Sonstige Nutzer:	30,00 Euro
2.7.	Tagespauschale zu 2.4. bis 2.6.	50,00 Euro
3.	Für Kulturveranstaltungen, Wettkämpfe, Turniere und Sportveranstaltungen sowie an Wochenenden oder an gesetzlichen Feiertagen, als Tagespauschale	
3.1.	Eingetragene Vereine aus der Gemeinde Guhrow:	entgeltfrei
3.2.	Eingetragene Vereine aus dem Amt Burg (Spreewald), Gruppe P 17:	25,00 Euro
3.3.	Eingetragene Vereine aus dem Amt Burg (Spreewald), Gruppe P 18:	60,00 Euro
3.4.	Sonstige Nutzer:	70,00 Euro

(6) Der Träger kann auf Antrag für besondere, einmalige Veranstaltungen oder aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Mietpreisbefreiung oder -reduzierung gewähren. Einzelfallentscheidungen trifft der Bürgermeister.

§ 3**Einzug der Entgelte**

Die Entgelte werden durch das Amt Burg (Spreewald) auf der Grundlage der Benutzungsverträge eingezogen.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 01.07.2013

gez. Petra Krautz

Amtierende Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Guhrow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Guhrow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), und der §§ 1, 2 und 3 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), die folgende, von der Gemeindevertretung am 27. Juni 2013 beschlossene Satzung:

§ 1**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

(1) Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer zurückgegeben oder einem Tierheim abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2**Gefährliche Hunde**

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

1. Hunde, bei denen auf Grund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, der Zucht, der Ausbildung oder des Abrichtens von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist;
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben;
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen;
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier,
5. Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin,
13. Rottweiler.

(4) Hunde nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, für die der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundeHVerf) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 HundeHVerf in der jeweils gültigen Fassung halten will, bedarf gemäß § 10 HundeHVerf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3**Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------------|
| a) für den ersten Hund | 42 Euro, |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 84 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300 Euro je Hund. |

§ 4**Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Gebrauchshunde, welche ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Hunde, für die Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(5) Für Steuerbefreiungstatbestände gefährlicher Hunde gelten die Bestimmungen entsprechend § 2.

§ 5**Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich ist.
- (2) Für Hunde, die von Jagd Ausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd im Gemeindegebiet gehalten werden und die eine Prüfung gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdgebrauchshundverordnung JagdHBV) in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- (3) Steuerermäßigung gemäß Abs. 1 wird nur für einen Hund gewährt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Für Steuerermäßigungstatbestände gefährlicher Hunde gelten die Bestimmungen entsprechend § 2.

§ 6**Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
- die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - nicht gegen Hygiene- oder Tierschutzbestimmungen verstoßen wird.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Burg (Spreewald) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuervergünstigung erst ab dem übernächsten Kalendermonat wirksam, auch dann, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird. Der Verbleib ist nachzuweisen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter und die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen dem Amt Burg (Spreewald) anzuzeigen. Von den in § 5 genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils je Hund nur einer zur Anwendung kommen.

§ 7**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Burg (Spreewald) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.
- (3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandelt gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Abs. 2 erfolgt.

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli fällig. Entsteht die Steuer erst nach der Fälligkeit, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig und sodann jeweils am 1. Juli.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 9**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Burg (Spreewald) unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, der Hund abhandelt gekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Burg (Spreewald) zu erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Jeder Hundehalter erhält vom Amt Burg (Spreewald) für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden bei der Jagd Ausübung, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Burg (Spreewald) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke kann dem Hundehalter gegen Entrichtung einer Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Festlegungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Amt Burg (Spreewald) in der jeweils gültigen Fassung. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Burg (Spreewald) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen [§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung]. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Das Amt Burg (Spreewald) kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Burg (Spreewald) übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 2 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Burg (Spreewald) nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer
- a) die in Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) als Auskunftspflichteter entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- d) als Auskunftspflichteter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Burg (Spreewald) übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Guhrow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 18. November 2010 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 01.07.2013

gez. Petra Krautz
 Amtierende Amtsdirektorin

- Siegel -

Schulverband Burg (Spreewald)

Genehmigung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2013

Die nachstehende Haushaltssatzung des Schulverbandes Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2013 vom 04.06.2013 hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 28.06.2013, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, genehmigt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmerei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 08.07.2013

gez. Ulrich Noack
 Verbandsvorsteher

- Siegel -

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 04.06.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.594.700,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.373.400,00 € |

- | | |
|------------------------------------|--------|
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

- | | |
|---|----------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 1.569.000,00 € |
| Auszahlungen auf | 1.682.300,00 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|---|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.569.000,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.255.800,00 € |

- | | |
|--|--------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 252.200,00 € |

- | | |
|---|--------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 174.300,00 € |

- | | |
|--|--------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Schulumlage der schulverbandsangehörigen Gemeinden wird auf insgesamt 700.000 EUR festgesetzt:

Das entspricht einer Umlage je Schüler von 1.341,00 EUR. Der zu tragende Teil der Schulumlage für die schulverbandsangehörigen Gemeinden wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| - Briesen | 60.344 EUR |
| - Burg (Spreewald) mit OT Müschen | 354.024 EUR |
| - Dissen-Striesow | 85.824 EUR |
| - Guhrow | 28.160 EUR |
| - Schmogrow-Fehrow | 45.594 EUR |
| - Werben | 126.054 EUR |

Die Zahlungen erfolgen jeweils zu 25 % der festgesetzten Schulumlage zum 15.03., 15.06., 15.08. und 15.11. eines Jahres.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Schulverband von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Schulverbandsversammlung bedürfen, wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.

- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge des laufenden Haushaltes übersteigt
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 50.000,00 € übersteigen.

§ 6

- entfällt

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.06.2013 vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Burg (Spreewald), 10.07.2013 Burg (Spreewald), 09.07.2013
gez. *Ulrich Noack* gez. *Joachim Emmrich*
Verbandsvorsteher *Vorsitzender der*
 Verbandsversammlung

Jagdgenossenschaft Schmogrow

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schmogrow bzw. ihre gesetzlichen Vertreter werden zur Genossenschaftsversammlung am Freitag, dem 06.09.2013, um 19.00 Uhr, ins Sportlerheim Schmogrow eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers Pachtjahr 2012/13
4. Kassenbericht / Jahresrechnung 2012/13
5. Bericht der Rechnungsprüfer / Jahresabrechnung 2012/13
6. Diskussion über die Berichte
7. Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenführers für die Jahresabrechnung 2012/13 durch die Genossenschaftsversammlung
8. Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2013/14 durch den Kassenführer
9. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2013/14 durch die Genossenschaftsversammlung
10. Bericht des Jagdpächters
11. Neuwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter
12. Schlusswort

Bei Veränderung in den Eigentumsverhältnisse ist dies spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorzulegen
Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Werben

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Werben lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 23. August 2013, um 19:00 Uhr, ins Sportlerheim Werben ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht zur Kassenprüfung
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Diskussionen
6. Pachtverlängerung

Günther Klekow, Jagdvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlhelfer für die Bundestagswahl am 22. September gesucht

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für die Bundestagswahl am 22. September 2013 werden zur Mitarbeit in den insgesamt 14 Wahlvorständen der Gemeinden des Amtes Burg (Spreewald) ehrenamtliche Wahlhelfer gesucht. Den Wahlhelfern wird für den Einsatz am Wahltag ein Erfrischungsgeld von 21 Euro gezahlt.

Wer Interesse hat, wird gebeten, sich baldmöglichst beim Amt Burg (Spreewald), Frau Selka, Tel. 035603 68213 oder beim jeweiligen Bürgermeister zu melden.

Sehr gern würden wir wieder auf die Mitarbeit der Bürgerinnen und Bürger zurückgreifen, die bereits bei den vergangenen Wahlen in den Wahlvorständen tätig waren.

Petra Krautz

Amtierende Amtsdirektorin

Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.08.2013

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bitte denken Sie an die vierteljährliche Zahlung der Grundsteuern zum 15.08.2013. Es ergehen keine gesonderten Zahlungsaufforderungen mehr! Sie haben auch die Möglichkeit, fällige Beträge im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Sie ersparen sich damit ständige Terminüberwachung, Kosten und zusätzliche Wege zu Ihrer Bank. Abbuchungen können jederzeit widerrufen werden.

Die Amtskasse

Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Gemeindevertretung Guhrow

Sitzung am 27.06.2013

Öffentlicher Teil:

- 05/13/06:** Ablehnung des Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von ein bzw. zwei Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Flurstück 304 der Flur 3 in der Gemarkung Guhrow
- 05/13/07:** Ablehnung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Guhrow
- 05/13/08:** Beschluss der Satzung der Gemeinde Guhrow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (Siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 05/13/10:** Beschluss der Satzung über die Vermietung und Nutzung des Freizeittreffs der Gemeinde Guhrow (Siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 05/13/11:** Beschluss der Satzung über die Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung des Freizeittreffs der Gemeinde Guhrow (Freizeittreffentgeltsatzung) (Siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Gemeindevertretung Werben

Sitzung am 02.07.2013

Öffentlicher Teil:

- 09/13/14:** Vorhabenbezogener B-Plan „Zelten am Ostgraben“ in Burg (Spreewald) - Nachbargemeindliche Beteiligung gem. § 4 BauGB: Die Gemeindevertretung stellt fest, dass planungsrechtliche Belange der Gemeinde Werben nicht betroffen sind und keine Einwände gegen die Fortführung der Bauleitplanung bestehen.
- 09/13/15:** Vorhabenbezogener B-Plan „Erweiterung Landhotel Burg im Spreewald - Baustein 3.2 Sagen- und Naturlehrpfad mit beispielbaren Teilflächen“ in Burg (Spreewald): Die Gemeindevertretung stellt fest, dass planungsrechtliche Belange der Gemeinde Werben nicht betroffen sind und keine Einwände gegen die Fortführung der Bauleitplanung bestehen.
- 09/13/16:** Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) in Verbindung mit der 6. Änderung des FNP Burg (Spreewald) - Nachbargemeindliche Beteiligung gem. § 4 BauGB: Die Gemeindevertretung stellt fest, dass planungsrechtliche Belange der Gemeinde Werben nicht betroffen sind.
- 09/13/17:** Zustimmung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Einheimisches Modell“ zur Erweiterung des Carports auf dem Grundstück Flurstück 179/5 der Flur 1 in der Gemarkung Werben

Nicht öffentlicher Teil:

- 09/13/18:** Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Flurstück 880 der Flur 5 in der Gemarkung Werben sowie zur Gewährung einer Belastungsvollmacht

Gemeindevertretung Dissen-Striesow**Sitzung am 18.07.2013****Öffentlicher Teil:**

- 03/13/11:** Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Vogelvoliere auf dem Grundstück Flurstück 391 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen
- 03/13/12:** Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für den OT Dissen der Gemeinde Dissen Striesow zur Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäude auf dem Grundstück Flurstück 442/1 und 442/2 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen
- ohne Nr.:** Beschluss zur Umsetzung des Glascontainers an das Gerätehaus Striesow und zur Aufstellung eines Kleidercontainers
- ohne Nr.:** Beschluss der Prüfung einer teilweisen Ausschreibung des Winterdienstes

Nicht öffentlicher Teil:

- 03/13/10:** Beschluss zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit Gemarkung Striesow, Flur 3, Flurstück 90
- ohne Nr.:** Ablehnung des Antrags auf Kauf eines gemeindeeigenen Grundstücks
- 03/13/14:** Vergabe Planungsleistungen der Baumaßnahme „Ausbau Dissener Entwässerungsgraben Ost“ an das Ingenieurbüro für Renaturierung Gerstgraser, Cottbus

Beschlüsse der Verbandsversammlung des TAZ Burg (Spreewald)**Sitzung am 29.10.2012****Öffentlicher Teil**

- 12/11:** Beschluss zur Ausübung des Vorschlagsrechtes des TAZ Burg (Spreewald) gem. § 106 Abs. (2) Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012
- 12/13:** Beschluss des Jahresabschlusses 2007
- 12/14:** Beschluss über die wirtschaftlichste Organisationsform der kaufmännischen Betriebsführung bei der Abwasserversorgung
- 12/15:** Beschluss über die wirtschaftlichste Organisationsform der kaufmännischen Betriebsführung bei der Trinkwasserversorgung
- 12/16:** Beschluss über die wirtschaftlichste Organisationsform der technischen Betriebsführung bei der Abwasserentsorgung
- 12/17:** Beschluss über die wirtschaftlichste Organisationsform der technischen Betriebsführung bei der Trinkwasserversorgung

Sitzung am 06.12.2012**Öffentlicher Teil**

- 12/12:** Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2012
- 12/18:** Beschluss der Gebührensatzung des TAZ Burg (Spreewald)
- 12/19:** Zustimmung zum Abwasserbeseitigungskonzept

Sitzung am 18.02.2013**Öffentlicher Teil**

- 01/13:** Beschluss der 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald)
- 02/13:** Zustimmung zum Antrag von Herrn Heinz-Jürgen Hanschke zur Bildung einer Arbeitsgruppe Kolkwitz
Der Beschluss wurde durch den Verbandsvorsteher beanstandet.
- 03/13:** Zustimmung zum Antrag von Herrn Fred Kaiser zur Aufhebung der Beschlussvorlagen 12/14, 12/15, 12/16 und 12/17
Der Beschluss wurde durch den Verbandsvorsteher beanstandet.

- 04/13:** Zustimmung zum Antrag von Herrn Manfred Neumann auf Stopp bzw. Aussetzung aller Ausschreibungsaktivitäten
Der Beschluss wurde durch den Verbandsvorsteher beanstandet.

Sitzung am 10.04.2013**Öffentlicher Teil**

- 02/13:** Zustimmung zum Antrag von Herrn Heinz-Jürgen Hanschke zur Bildung einer Arbeitsgruppe Kolkwitz
Der Beschluss wurde durch den Verbandsvorsteher beanstandet.
- 03/13:** Zustimmung zum Antrag von Herrn Fred Kaiser zur Aufhebung der Beschlussvorlagen 12/14, 12/15, 12/16 und 12/17
Der Beschluss wurde durch den Verbandsvorsteher beanstandet.
- 04/13:** Zustimmung zum Antrag von Herrn Manfred Neumann auf Stopp bzw. Aussetzung aller Ausschreibungsaktivitäten
Der Beschluss wurde durch den Verbandsvorsteher beanstandet.

Sitzung am 22.04.2013**Nicht öffentlicher Teil**

- 05/13:** Zustimmung zum Antrag von Herrn Fred Kaiser, die Angebotsunterlagen zur technischen Betriebsführung beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis zur Entscheidung der Kommunalaufsicht zu hinterlegen
Der Beschluss wurde durch den Verbandsvorsteher beanstandet.

Sitzung am 10.07.2013**Öffentlicher Teil**

- 06/13:** Wahl eines Vertreters in den Vorstand des TAZ Burg (Spreewald)
- 08/13:** Ablehnung des Beschlusses zur Abwahl des Verbandsvorstehers des TAZ Burg (Spreewald)
Der Beschluss wurde von Landrat Harald Altekrüger beanstandet. Gleichzeitig hat er der Verbandsversammlung aufgegeben, diesen Beschluss bis spätestens 31. August 2013 aufzuheben und den Verbandsvorsteher abzuwählen.
- 11/13:** Beschluss zur Rücknahme der Kündigung Kolkwitz

Nicht öffentlicher Teil

- 10/13:** Beschluss zur Beauftragung des Anwaltsbüros Dombert - Rechtsanwälte zur Prüfung der Umsetzung gefasster Beschlüsse der Verbandsversammlung und der damit verbundenen Kostenübernahme

Sitzungen der Gemeindevertretungen und Verbandsversammlungen

Stand bei Redaktionsschluss

Donnerstag, 08.08.2013**Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald):** 18:00 Uhr, Haus der Begegnung**Montag, 12.08.2013****Schulverbandsversammlung Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, Grund- und Oberschule Burg (Spreewald)**Mittwoch, 14.08.2013****Gemeindevertretung Burg:** 19:00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus Burg-Dorf, Hattener Str. 1

Donnerstag, 15.08.2013

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow: 19:00 Uhr, Sportlerheim Schmogrow

Dienstag, 20.08.2013

Hauptausschuss der Gemeinde Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Mittwoch, 21.08.2013

Kulturausschuss der Gemeinde Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Montag, 26.08.2013

Amts Ausschuss des Amtes Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, noch offen

Donnerstag, 27.08.2013

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald): 18:00 Uhr, Haus der Begegnung

Mittwoch, 28.08.2013

Bau- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

Donnerstag, 29.08.2013

Gemeindevertretung Dissen-Striesow: 19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Striesow

Montag, 02.09.2013

Gemeindevertretung Briesen: 19:30 Uhr, Feuerwehrgerätehaus

Dienstag, 03.09.2013

Gemeindevertretung Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Mittwoch, 04.09.2013

Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Politik“ auf unserer Homepage www.amt-burg-spreewald.de

Service

Das Niederlausitzer Studieninstitut informiert

Basiswissen für ehrenamtlich Tätige Europäische Fördermittel für Kommunen

Zielgruppe: Ehrenamtlich tätige Bürger und Entscheidungsträger in Kommunen

Was Sie erwartet:

Im Seminar werden Grundkenntnisse der EU-Förderung und des Projektmanagements im kommunalen Bereich vermittelt. Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, Projektideen in ihren Kommunen EU-Fördermittelrelevant zu bewerten, kommunalen Akteuren eine Grundorientierung zu geben und mit Hilfe der Ansprechpartner kleinere Projekte selbst auf den Weg zu bringen. Hinzu kommt ein Überblick von Strategien und bereits erfolgreichen internationalen Kooperationen.

Dauer: 2 Tage, jeweils 9 - 16 Uhr

Referent: Christian H. Zache, Euro Project Guides Network

Termin und Ort: 27./28.09.2013 in Lübben (Spreewald)

Anmeldeschluss: 26.08.2013

Entgelt: 198 Euro pro Teilnehmer/in

Im Seminarentgelt sind folgende Leistungen enthalten: Schulungsunterlagen (falls vom Dozenten bereitgestellt), ein Mittagessen, Kaltgetränke und Kaffee je Seminartag.

Informationen: Daniela Riediger (Sachbearbeiterin Fortbildung), Tel.: 03366 5208-23, Fax: 03366 520826, riediger@studieninstitut-beeskow.de

Lehrgang „Verwaltungskompetenz für Quereinsteiger“

(ehem. Lehrgang für Mitarbeiter/innen ohne verwaltungsrechtliche Ausbildung)

- Schwerpunkt: Allgemeines Verwaltungsrecht -

Zugangsvoraussetzungen: Keine

Beginn: voraussichtlich am 18./19.10.2013 in Lübben

Umfang, Dauer, Planungsrhythmus: 248 Unterrichtsstunden im Zeitraum von ca. 10 Monaten. Der Unterricht findet freitags und samstags jeweils von 8 bis ca. 15 Uhr, 2- bis 3-mal im Monat, statt.

Inhalte:

Modul I	Methodik und Technik der Rechtsanwendung
Modul II	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts
Modul III	Allgemeines Verwaltungsrecht
Modul IV	Finanzwirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns mit Bezügen zur Betriebswirtschaftslehre
Modul V	Ordnungsrecht
Modul VI	Öffentliches Dienstrecht

Abschlussarbeit (fakultativ): Sie haben die Möglichkeit, eine dreistündige Abschlussarbeit im Fach Allgemeines Verwaltungsrecht zu schreiben. Die hier erreichte Note kann auf Wunsch auf den Angestelltenlehrgang I angerechnet werden, sollten Sie diesen innerhalb von 2 Jahren besuchen.

Abschluss: Teilnahmezertifikat

Angestelltenlehrgang I (berufsbegleitend)

Zugangsvoraussetzungen: Praxiserfahrungen von mindestens einer einjährigen Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung oder einer vergleichbaren Verwaltung

Beginn: voraussichtlich am 27./28.09.2013 in Lübben

Umfang, Dauer, Planungsrhythmus: 480 Unterrichtsstunden im Zeitraum von ca. 14 Monaten. Der Unterricht findet freitags von 14:15 bis 20:15 Uhr und an zwei Samstagen pro Monat von 8 bis ca. 14:15 Uhr statt.

Inhalte:

Modul I	Politik, Staat und Verwaltung
Modul II	Verwaltungsbetriebswirtschaft
Modul III	Öffentliches Dienstrecht
Modul IV	Organisation, Kommunikation und Kooperation
Modul V	Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns

Prüfung: 4 schriftliche Prüfungsarbeiten und eine fachpraktische Prüfung. Die Teilnehmer haben nach aktueller Prüfungsordnung die Möglichkeit, anstelle einer schriftlichen Prüfungsarbeit in den Modulen I und II auf Antrag eine Hausarbeit zu erstellen.

Abschluss: Angestelltenprüfung I (Befähigungsnachweis für den mittleren, nichttechnischen Verwaltungsdienst)

Informationen: Evelyn Stöwer (Sachbearbeiterin Ausbildung), Tel.: 03366 5208-17, Fax: 03366 520826, stoewer@studieninstitut-beeskow.de

Für beide Lehrgänge besteht die Möglichkeit, Bildungsurlaub (max. 10 Tage in zwei Jahren) zu beantragen.

www.studieninstitut-beeskow.de

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: **116 117**
(bundesweit gültig)

Kontakte im Amt

Postanschrift

Am Burg (Spreewald)
 Hauptstraße 46
 03096 Burg (Spreewald)
 Tel. 035603 682 -0
 E-Mail: info@amt-burg-spreewald.de

Amtierende Amtsdirektorin Petra Krautz **Tel.-Nr.** 682-11
 Sekretariat Amtsdirektor Cornelia Niedan 682-11

Wirtschaftsförderer, Sven Tischer 682-66

Amt I - Hauptverwaltung

Amtsleiter Christoph Neumann 682-12
 Zentrale Verwaltung,
 Dietlind Selka, Christel Zachow 682-13
 Personal, Steffi Balting 682-14
 Schule/Kultur/Sport/Archiv, Tina Kalleske 682-15
 Kita/Jugend, Bettina Gardy 682-34
 ADV, Margit Hoffmann 682-23
 Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/Sitzungsdienst
 Kerstin Möbes 682-47

Amt II - Finanzverwaltung

Amtsleiterin, Petra Krautz 682-29
 Finanzbuchhaltung, Nicole Ruhstein 682-20
 Kämmereiaufgaben,
 Renate Kulla/Renate Radenz 682-18
 Steuern, Margot Smeth/ Elvira Noack 682-21
 Anlagenbuchhaltung/Geschäftsbuchhaltung,
 Juliane Schulze 682-27
 Sachbearbeiterin BgA, Julia Janke 682-27

Amt III - Bauverwaltung

Amtsleiterin, Antje Swars 682-43
 Sekretariat, Silvia Joppek 682-42
 Tiefbau, Bernd Tscherner 682-44
 Straßenausbaubeiträge, Hausnummernvergabe,
 Christin Steffner 682-46
 Gebäudemanagement Liegenschaften, 682-45
 Petra Alexander
 Gebäudemanagement,
 Jörn Rademacher 682-48
 Widmar Gerth 682-40

Bauhof

Leiter, Dietmar Linke 189396

Amt IV - Ordnungsverwaltung

Amtsleiterin Susanne Ragotzky 682-39
 Gewerbe/Märkte/Ordnungsangelegenheiten,
 Jörg Wöltche 682-31
 Bürgerbüro, Sylvia Schmidt 682-35
 Ordnungsangelegenheiten, Lysann Ryback 682-30
 Rezeption, Sylke Linke 682-26
 Standesamt, Monika Troppa 682-36
 Brandschutz, Sandra Schenker 682-32
 Bestattungswesen/ Fundbüro, Petra Matschenz 682-37

Trink- und Abwasserzweckverband (TAZ)

Haus der Begegnung, Am Bahndamm 12b
 Benito Kanzler 682-17
 Katrin Ragotzky 682-67

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 8:30 bis 12:00 Uhr & 13.30 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 8:30 bis 12:00 Uhr & 13:30 bis 16:30 Uhr

Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt



Kate Pepper

Die stumme Zeugin

Mit einem seltenen Jagdmesser tötet er Prostituierte, immer auf die gleiche Weise. Durch Zufall wird Ex-Polizistin Karin Schaeffer in die Ermittlungen zu der rätselhaften Mordserie hineingezogen. Als erneut eine Tote entdeckt wird, gibt es zum ersten Mal eine Zeugin. Am nächtlichen Tatort liegt ein kleines Mädchen im Schnee bewusstlos und schwer verletzt. Bei ihr zu Hause findet man die Leichen der Eltern. Dann schlägt der Killer wieder zu - und diesmal ist das Opfer Karins Kindermädchen

Usch Luhn

Die Gagas (Bd. 2) - Die Gagas sind los!

Die Regenbogen-Schule ist in hellem Aufruhr: Eine geisterhafte blaue Hand stiehlt alle Kreiden, ein knallgrüner Rüssel wühlt sich durch sämtliche Taschen und vor lauter knatternden Pupsen ist es in der Klasse gar nicht mehr auszuhalten. Und dann macht plötzlich auch noch ein fieser Pikser alle verrückt. Irgendetwas geht hier nicht mit rechten Dingen zu! Aber Frida, Luis, Julie und Matti haben schon einen Verdacht ...



Rosie Banks

Drei Freundinnen im Wunderland 02: Im Tal der Einhörner

Die drei Freundinnen Mia, Jasmin und Juli finden ein magisches Kästchen, mit dessen Hilfe sie in das geheime Reich von König Frohgemut reisen können. Jedes Mal, wenn sie dort sind, kommen sie an einem anderen wundersamen Ort heraus. Im zweiten Abenteuer landen die Freundinnen im magischen Einhornal. - Die perfekte Serie für kleine Mädchen, die magische Geschichten lieben!

Sven Talaron

Reiseführer: Ostseeküste

Steilküsten, kilometerlange, wald- und dünengesäumte Sandstrände und zergliederte Bodden- und Haffküste, dazwischen traditionsreiche Hansestädte wie Rostock oder Stralsund und schicke Ostseebäder wie Heiligendamm. Vorgelagert sind die schönsten Inseln Deutschlands: allen voran das vielseitige Rügen, Hiddensee, und das Badeparadies Usedom mit seinen mondänen drei Kaiserbädern. Dies und mehr im Buch zur längsten Küste Deutschlands kompakt auf 324 Seiten.

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b
 Tel. 035603 549
 Mo & Mi 09.00 - 12.00 Uhr
 Di & Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
 Fr 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:

Erwachsene: 8 Euro/12 Monate
 Ermäßigt (Rentner, Schüler): 4 Euro/12 Monate
 Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 2 Euro/12 Monate
 Familienkarte: 14 Euro/12 Monate